

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am 1. September 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Umsetzung Parkierungskonzept mit Anwohnerparken

1. Der Gemeinderat stimmt der Einführung eines Bewohnerparkens in der Innenstadt in die nach Lageplan aufgeteilten Zonen A und B mit den entsprechend aufgeteilten Parkmöglichkeiten in der Tiefgarage Stadthalle Alte Kelter (zwei unterste Ebenen) sowie auf den Parkplätzen Kleines Neckerle, Bauhof und in der Oberamteigasse zu.
Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.
2. Als zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises ist nachzuweisen, dass keine private Garage oder kein privater Stellplatz (auch nicht angemietet) zur Verfügung steht.
3. Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis wird gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, Nr. 265 (GebOst) auf 30 Euro im Jahr festgelegt.
4. Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Stadt Besigheim über Parkgebühren sowie die Benutzungs- und Entgeltordnung für das EnzParkHaus in der Stadt Besigheim gemäß den Anlagen 2 und 3 zur Vorlage 128/2020.
5. Die Tiefgarage des Rathauses soll den Mietern der städtischen Räumlichkeiten und den Besuchern des Rathauses vorbehalten bleiben.
6. Sobald die rechtlichen Voraussetzungen nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vorliegen, soll erneut über die Erhöhung der Gebühr für den Bewohnerparkausweis beraten werden.

Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen zum 01.10.2020

1. Die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen werden zum 01.10.2020 erhöht.
Die Höhe des Elternbeitrags in den Kindertageseinrichtungen wird ausgehend vom Landesrichtsatz gestaffelt nach dem Umfang der Betreuungszeit sowie nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Beitragsschuldners leben.
2. Werden Kinder unter 3 Jahren in Kindergartengruppen betreut, wird bis zu dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, ein Zuschlag von 100 % erhoben.
3. Im Einzelnen gelten die Beitragssätze entsprechend der Anlage 1 zur Vorlage 130/2020.
4. Für Kinder unter 3 Jahren wird im Aufnahmemonat der Beitrag um 50 % ermäßigt, wenn in der Eingewöhnungsphase die Einrichtung nur stundenweise besucht werden kann.
5. Für die Ferienbetreuung in den Kindergärten wird pro Betreuungstag ein Entgelt von 8 € erhoben.
6. Die Kosten für die Mittagsverpflegung und die Getränkepauschale sind zusätzlich zu entrichten.